

# Anlage FileMaker Projekt

Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der juni.com GmbH (nachfolgend: juni.com) im Vertragsverhältnis zwischen juni.com und dem jeweiligen Vertragspartner.

## I. Leistungsgegenstand

juni.com verwirklicht ein Softwareprojekt auf der Basis der Datenbanksoftware FileMaker für den Vertragspartner. Der Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem bestätigten Angebotsschreiben und gegebenenfalls aus zusätzlichen Individualvereinbarungen.

## II. Lizenzbestimmungen

### 1. Allgemeines

An der von juni.com überlassenen eigenen oder fremden Software werden nur einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich an die Dauer dieses Vertrages gebundene Lizenzen übertragen. Die Software umfasst die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen. Funktionen bedürfen i.d.R. einer Konfiguration/Einrichtung. Die Aufwände dafür werden jeweils im Einzelnen festgehalten und über einen Remotezugriff eingerichtet.

### 2. Software von Fremdanbietern

2.1 Zusätzlich zu den Geschäftsbedingungen von juni.com gelten die Lizenzbedingungen von Claris und Filemaker für die jeweiligen Softwarekomponenten. Diese sind unter <https://www.claris.com/de/company/legal/> abrufbar.

2.2 Es fällt in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners ausreichende und funktionstüchtige Hardware zur Ausführung der Software anzuschaffen, die den jeweils aktuellen Systemanforderungen der jeweiligen Software entspricht.

2.2 Nutzt der Vertragspartner Software von Fremdanbietern, die er nicht über Juni.com lizenziert hat, so richten sich seine Rechte ausschließlich nach der Vereinbarung mit diesen Fremdanbietern. Hierzu sind die AGB der jeweiligen Fremdanbieter zu beachten. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nur benutzen darf, wenn er mit dem Hersteller einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließt. Die Verantwortung obliegt allein dem Vertragspartner.

### 3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Vertragspartner darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

3.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Vertragspartner Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren von Dokumentationen zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen.

3.5 Überholte oder überflüssig gewordene Sicherungskopien sind unverzüglich zu löschen. Der Vertragspartner protokolliert die Löschung und stellt das Protokoll juni.com auf Anfrage zur Verfügung.

#### **4. Überlassung an Dritte**

Der Vertragspartner darf die Software einschließlich des sonstigen Begleitmaterials Dritten, weder veräußern, noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

#### **5. Dekompilierung und Programmänderungen**

5.1 Jede Veränderung der Software durch den Vertragspartner ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und juni.com mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Vertragspartner nur solche Dritten mit der Mängelbeseitigung beauftragen, die nicht mit juni.com in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Mängelbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen oder Betriebs- oder Geschäftsprozesse von juni.com zu erwarten ist.

5.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Vertragspartner muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei juni.com und/oder beim Softwarehersteller anfordern.

5.3 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmebeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Vertragspartner nach Ziff. 3 berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

5.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

### III. Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungen von juni.com

1. juni.com behält sich das Eigentum an ihren Leistungen bis zur vollständigen Zahlung vor.
2. Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch juni.com steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Leistungen vom Vertragspartner vollständig vergütet worden sind. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Vertragspartner zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) gestattet. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Zahlung eines Vergütungsbestandteils gerät, es sei denn, der Zahlungsrückstand ist unwesentlich.
3. Der Vertragspartner erhält vorbehaltlich abweichender Regelungen an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen von juni.com ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. juni.com kann insbesondere die Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools, Designs) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und ohne vertragspartnerspezifische Details frei verwerten.
4. juni.com kann die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Rechte dem Vertragspartner auch dadurch verschaffen, dass juni.com ein Produkt mit freier Lizenz (bspw. GNU, Apache Software License, Creative Commons) zur Verfügung stellt.
5. Bei für den Vertragspartner kostenlosen Pitches, Angeboten oder Kostenvoranschlägen gehen keine Rechte über. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von juni.com anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. nutzen oder verwerten zu lassen.
6. Der Vertragspartner wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf juni.com in oder bei Leistungen unverändert beibehalten. Jede Partei behält ihre gewerblichen Schutzrechte oder ihre Rechte am Know-how, insbesondere auch an Konzepten die vor Abschluss dieser Vereinbarung bestanden. Darüber hinaus verbleiben auch alle Rechte aus Satz 2 bzgl. der Erstellung, Änderung und Weiterbearbeitung von Softwarekomponenten, die juni.com in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen mit dem Vertragspartner eingesetzt hat bei juni.com.
7. juni.com steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Vertragspartner eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit juni.com vertragsgegenständliche Lieferungen und/oder Leistungen mittels Fremdleistungen, insbesondere Standardsoftware (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) oder Medien (z.B. Bilder, Photos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds) von Drittanbietern erbringt, sichert juni.com zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in Ziffer 3 genannten Rechte an den Fremdleistungen und der von juni.com im Übrigen für die Erstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen benutzten Fremdleistungen berechtigt zu sein. juni.com gewährt dem Vertragspartner jedoch nur insoweit Nutzungsrechte an den jeweiligen Open Source-Lösungen (OSS) und steht dafür ein, die gemäß der Lizenzbedingungen des Anbieters der Open Source Lösung weitergegeben werden können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen der verwendeten Open Source-Lösungen einzuhalten. juni.com hat keinen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Open

Source-Lösungen. Wird die Open Source-Lösung nicht mehr weiterentwickelt, werden sich die Parteien einvernehmlich über den Einsatz anderer Lösungen sowie die Übernahme der eventuell entstehenden Kosten verständigen.

8. Für den Fall, dass ein Dritter dem Vertragspartner gegenüber Ansprüche geltend macht, die den Vertragspartner in der vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen behindern, wird der Vertragspartner juni.com darüber informieren. juni.com wird den Vertragspartner bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Vertragspartner jeglichen Schaden, der diesem unter Beachtung der vorgenannten Regelungen (OSS) wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

9. Gewährleistungsansprüche, die sich aus einem Mangel der Leistungen und Produkte von Drittanbietern ergeben, werden vom Vertragspartner gegenüber dem Drittanbieter erhoben. juni.com unterstützt den Vertragspartner bei der Mängelbeseitigung, sofern diese vom Vertragspartner selbst vorzunehmen ist, beispielsweise durch den Einsatz einer anderen vergleichbaren Drittleistung. juni.com ist für diese Leistung nach der Preiliste zu vergüten oder es kann nach Wahl des Vertragspartners ein entsprechender neuer Vertrag zwischen Vertragspartner und juni.com zur Beseitigung des Mangels geschlossen werden.

10. Der Vertragspartner ist vorbehaltlich den Bestimmungen in Ziffern II.5 ohne schriftliche Zustimmung von juni.com nicht berechtigt, Veränderungen an der von juni.com eingesetzten Hard- und/oder Software, inklusive Konzepten vorzunehmen, noch diese Dritten zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder zu übersetzen. Gleiches gilt für den von juni.com eingesetzten Programmcode.

11. juni.com ist berechtigt die Arbeitsergebnisse zu vermarkten und Dritten zur Nutzung zu überlassen. Dabei wird juni.com die erforderliche Sorgfalt dafür tragen, keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige sensible oder personenbezogenen Daten des Vertragspartner preiszugeben oder zu gefährden.

## **IV. Obhutspflicht**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und seine Mitarbeiter umfassend darüber zu belehren, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

2. Verletzt ein Mitarbeiter des Vertragspartners das Urheberrecht von juni.com, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung und Beseitigung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere juni.com unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

## **V. Rückgabe- und Löschungspflicht**

1. Im Fall einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung ist der Vertragspartner bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur sofortigen und vollständigen Rückgabe sämtlicher zurückzugebenden Leistungsgegenstände, insbesondere Software, Hardware und Unterlagen, verpflichtet.

2. Die Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien der Software.

3. juni.com kann auf die Rückgabe verzichten und insoweit die Löschung der Software sowie die Vernichtung der Unterlagen verlangen. Soweit juni.com die Löschung verlangt, hat der Vertragspartner diese unverzüglich vorzunehmen und juni.com die Löschung in angemessener Weise nachzuweisen.

4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter nutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das bestehende Urheberrecht an der Software verletzt. In diesen Fällen ist juni.com berechtigt, für die weitere Nutzung eine Vergütung zu verlangen, die bei entsprechender Nutzung vereinbarungsgemäß fällig geworden wäre. juni.com behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes vor.

5. juni.com ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten beim Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu überprüfen. Der Vertragspartner wird juni.com dabei unterstützen.

## VI. Maintenance (Softwarepflege)

### 1. Allgemeines

Die Pflege der in der Individualvereinbarung bezeichneten Software durch juni.com richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Ob ein Anspruch des Vertragspartners auf die Pflegedienste besteht, ergibt sich aus der Individualvereinbarung.

### 2. Leistungsumfang

2.1 Die Pflegedienste von juni.com umfassen folgende Leistungen:

- Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der in der Individualvereinbarung aufgeführten Module; ergeben sich gravierende Leistungsverbesserungen, kann dies zu einem Versionswechsel führen; die Implementierung der Releasestände ist kostenpflichtig.
- Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen, die juni.com auch in papierloser Form überlassen kann.

2.2 Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der in der Individualvereinbarung aufgeführten Module erfolgt in der Regel per Remoteübertragung. Sollten die technischen Voraussetzungen beim Vertragspartner nicht vorhanden sein, wird eine Versandgebühr für den Programmversand in Rechnung gestellt. Sollten es notwendig sein, dass ein Mitarbeiter von juni.com persönlich für die Installation beim Vertragspartner anwesend sein muss, fallen hierfür weitere Gebühren und Reisekosten nach der jeweils gültigen Preisliste von juni.com an.

## VII. Gewährleistung für Software

1. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Software regelmäßig mit kleineren Fehlern behaftet sein kann und nur bei erheblichem Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Programms von

einem rechtlich relevanten Mangel ausgegangen wird. Demnach liegt ein Mangel an Software nur vor, soweit entweder die Funktion der Software von den beschriebenen Leistungen in nicht nur unerheblicher Weise abweicht und der Fehler reproduzierbar nachzuverfolgen ist oder generell ein Fehler reproduzierbar nachzuverfolgen ist. Mängel der überlassenen Software, einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, werden von juni.com nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Vertragspartner innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von juni.com durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine erfolgreiche Nachbesserung umfasst auch das Aufzeigen von Behelfslösungen mit denen die gewünschte Funktion hergestellt werden kann bis der Mangel im nächsten Release der Software behoben wird. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Vertragspartner ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung zu.

2. Soweit Fremdprogramme, d.h. solche Software, die nicht von juni.com entwickelt wurde oder von ihr als eigene vertrieben wird, Vertragsgegenstand sind (Betriebssysteme, Datenbanken u. ä.), kann der Vertragspartner zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von juni.com abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. juni.com wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen. Unterstützungstätigkeiten von juni.com sind nach den üblichen Preislisten zu vergüten.

Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr nach Abnahme durch den Vertragspartner. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig verursachten Schäden durch juni.com. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Eine Gewährleistung und Haftung von juni.com entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware durch den Vertragspartner.
- des Aufspielens weiterer Programme durch den Vertragspartner auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von juni.com
- sonstiger Veränderungen, die vom Vertragspartner oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von juni.com vorgenommen werden.
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software.

4. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Selbstbeseitigung von Mängeln und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen.

5. Technischen Daten im Angebot bzw. der Individualvereinbarung sind im Zweifel Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung. juni.com haftet nicht für die Zusicherung einer Eigenschaft bei installierter Hard- und/oder Software von Dritten.

6. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren ein Jahr nach Lieferung, anderenfalls nach Abnahme, soweit eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

7. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von juni.com vorgenommen hat, wenn Anleitungen oder Hinweise von juni.com vom Vertragspartner nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden oder wenn Vorgaben aus dem Einzelvertrag nicht eingehalten werden, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder hierdurch die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

8. Der Vertragspartner meldet Mängel nach Möglichkeit in Textform und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen unverzüglich bei Auftreten. Der Vertragspartner unterstützt juni.com im zumutbaren Rahmen bei der Untersuchung/ Einordnung und Beseitigung des Mangels und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können. Aus der Mängelrüge muss der Weg zum Fehler reproduzierbar sein. Eine Mängelrüge umfasst insbesondere eine Beschreibung des Fehlers, eine Beschreibung wie der Nutzer diesen Fehler ausgelöst hat und Screenshots.

9. Ereignisse höherer Gewalt, führen nicht zum Verzug seitens juni.com. Die Leistung kann für die Dauer der höheren Gewalt zurückbehalten werden. Sind Mitarbeiter oder zur Erfüllung eingesetzte Dritte von juni.com, die zur Erbringung von Leistungen aus dem Vertragsverhältnis verpflichtet sind, längerfristig erkrankt, bemüht sich juni.com unverzüglich um gleichwertigen Ersatz.

## **X. Software Schulungen**

### **1. Inhalt und Gestaltung der Schulungen**

Der Inhalt und der Umfang der Schulungen wird in der gesonderten Individualvereinbarung festgehalten. Die Auswahl des Schulungsinhaltes und die didaktische Gestaltung ist von juni.com frei zu gestalten.

Die Schulungsleistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. BGB. juni.com schuldet keinen konkreten Schulungserfolg. Dieser hängt insbesondere von den Vorkenntnissen und vom individuellen Einsatz der Teilnehmer ab.

### **2. Rechte am Schulungsmaterial**

2.1 Das dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Schulungsmaterial ist ausschließlich zum Zweck der Schulung und zum persönlichen Gebrauch durch die Teilnehmer bestimmt.

2.2 Alle Rechte liegen, sofern nicht gesondert vereinbart oder gekennzeichnet, bei juni.com. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Schulungsmaterial und die zur Verfügung gestellten Lehrinhalte keinen Dritten zu überlassen oder in sonstiger Weise zu verbreiten und die Urheberrechte nicht zu verletzen. Vervielfältigungen sind nur zum Zwecke der eigenen Schulung zulässig. Das Verhalten der Teilnehmer der Schulung wird dem Vertragspartner zugerechnet.

### **3. Dozenten, Termine und Schulungsort**

3.1 Der Dozent wird von juni.com bestimmt. juni.com verpflichtet sich, Dozenten mit der Schulung angemessenen fachlichen und didaktischen Kenntnissen zu bestimmen.

3.2 Schulungstermine und Schulungsorte werden mit dem Vertragspartner vereinbart und im Angebotsschreiben festgehalten. Änderungen des Schulungstermins oder des Schulungsorts werden von den Vertragsparteien jeweils spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweils anderen Seite angezeigt. Bei der Änderung der Schulungstermine und Schulungsorte durch den Vertragspartner sind entstehende Mehrkosten vom Vertragspartner zu tragen.

3.3 Werden Schulungen bei dem Vertragspartner vor Ort durchgeführt, stellt dieser kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

3.4 Schulungen können auch als Online-Schulung (z.B. in Form eines Webinar oder über TeamViewer o.ä.) durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner die für eine Teilnahme auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen (Hard- und Software; Internet- und Telefonverbindung) zu beschaffen und seine eigenen Telekommunikationskosten zu tragen.

## **XI. Softwareentwicklung**

### **1. Allgemeines**

Die zu bewältigende Aufgabenstellung, der erforderliche Leistungsumfang sowie weitere Leistungsspezifikationen bei von juni.com oder Drittanbietern zu erstellender Software werden vom Vertragspartner detailliert in der Individualvereinbarung oder einem Pflichtenheft beschrieben. Die Software wird von juni.com nach den dort dargelegten Anforderungen hergestellt.

### **2. Nachträgliche Änderungswünsche**

Änderungswünsche des Vertragspartner im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss juni.com nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. juni.com steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlagen der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie nach Wahl von juni.com der von juni.com für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz oder der sich aus der aktuellen Preisliste von juni.com ergebende Vergütungssatz. juni.com ist zur Offenlegung seiner Kalkulation nicht verpflichtet, muss die Höhe des Zusatzentgeltes jedoch nachvollziehbar begründen.

### **3. Quellcodeübergabe, Weiterentwicklung und Weiterverwertung**

juni.com ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programms zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet. Eine Weiterentwicklung und Weiterveräußerung des Programms einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

### **4. Vervielfältigungsrechte**

4.1 Der Vertragspartner darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen



Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Vertragspartner Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Kopieren des Onlinehandbuchs zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen.

4.5 Sämtliche Sicherungskopien sind unverzüglich zu löschen, sobald der zugrundeliegende Sicherungszweck entfällt. Die Löschung ist zu protokollieren und juni.com auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

## **5. Mitwirkungspflichten**

5.1 Der Vertragspartner ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne, etc.) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder bestellt hierfür kompetente Mitarbeiter, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Vertragspartner stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

5.2 Sofern juni.com dem Vertragspartner Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, werden diese vom Vertragspartner gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind juni.com gegenüber ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erkannt werden oder erkannt werden müssen, unverzüglich anzuzeigen.

## **6. Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter**

6.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von juni.com erbrachten Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Vertragspartner geltend und wird die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, richtet sich die Haftung von juni.com nach den folgenden Bestimmungen.

juni.com wird die Dienstleistungsergebnisse soweit abändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr gegeben ist.

juni.com wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Vertragspartner von Lizenzgebühren für die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Dritten freistellen oder die Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der vom Vertragspartner entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung des Dienstleistungsergebnisses berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

6.2 Voraussetzungen für die Haftung der Firma juni.com nach Abs. 1 sind, dass der Vertragspartner die Firma juni.com von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit juni.com führt. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Teil-/Arbeitsergebnisses aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

6.3 Soweit der Vertragspartner selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen juni.com nach Abs.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartner beruht, durch eine von juni.com nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Dienstleistungsergebnis vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von juni.com erbrachten Dienstleistungsergebnissen eingesetzt wird.

6.4 Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## **7. Abnahme**

7.1 Die Abnahme erfolgt, soweit vorgesehen, nach Fertigstellung jedes Teilschrittes sowie der jeweiligen Einweisung des Vertragspartners.

7.2 Auf Verlangen des Vertragspartners sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen. Die Durchführung von Abnahmetests sind kostenpflichtig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, juni.com während der Funktionsprüfung auftretende Abweichungen von den Anforderungen an die Programme unverzüglich mitzuteilen.

Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Vertragspartner auf Verlangen von juni.com verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte, nur unerhebliche Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

7.3 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

7.4 juni.com kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

7.5 Sofern juni.com für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung), werden die Vertragspartner die Voraussetzungen

und das Verfahren zur Abnahme im jeweiligen Einzelvertrag regeln. Der Vertragspartner prüft und testet die ihm übergebene Leistung nach der vereinbarten Vorgehensweise; juni.com kann dazu auch selbständig in sich geschlossene prüfbare Teilleistungen übergeben.

7.6 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Leistungen von juni.com nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartner etwas anderes abgestimmt wurde.

7.7 Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von juni.com den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Mängel vor, erklärt der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll in Textform erfolgen. Unwesentlich sind insbesondere solche Mängel, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen. Erklärt der Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber juni.com keine wesentlichen Mängel gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von juni.com als abgenommen.

## **8. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die oben stehenden Vorschriften über Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz, Dekompilierung und Programmänderungen, Obhutspflicht sowie Rückgabe- und Löschungspflicht entsprechend.

## **XII. Resale/Vermittlung**

1. juni.com tritt wenn die Beschaffung von zusätzlicher Software Vertragsbestandteil geworden ist als Wiederverkäufer auf und vermittelt lediglich Produkte oder Dienstleistungen einer dritten Partei an den Vertragspartner.

2. Welchen Umfang diese Vermittlungstätigkeiten von juni.com und welche Produkte oder Dienstleistungen dies umfassen soll, wird in einer Individualvereinbarung beschrieben.

3. Vertragspartner bezüglich dieser Produkte oder Dienstleistungen werden die dritte Partei und der Vertragspartner.

4. Die Abrechnung kann an juni.com oder an die dritte Partei erfolgen. Näheres ist in der Individualvereinbarung beschrieben.

5. Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der dritten Partei.

## **XIII. Dokumentationen**

1. Ist von juni.com die Überlassung von Dokumentationen zu Software geschuldet, so gelten, wenn etwas abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist, auch solche in englischer Sprache oder programmimmanente Online-Hilfen als vertragsgemäße Erfüllung.

2. Dokumentationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **XIV. Kündigungsfristen bei Miete und Leasing**

Soweit ein Miet- oder Leasingvertrag geschlossen wurde, richten sich die Kündigungsfristen nach dem jeweiligen Vertrag.